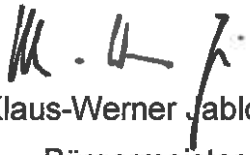


Der Bürgermeister der Stadt Troisdorf gibt auf Veranlassung des Landrats des Rhein-Sieg-Kreises als Anhörungsbehörde Folgendes bekannt:

Troisdorf, 31.01.2019  
Stadt Troisdorf

  
Klaus-Werner Jablonski  
Bürgermeister

### **Bekanntmachung**

über die Offenlage der Planunterlagen mit Umweltverträglichkeitsstudie im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach § 3 Abs. 1 des Abgrabungsgesetzes in Verbindung mit § 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Firma Franz Limbach GmbH, 53844 Troisdorf, Im Kleinen Feldchen 2, beantragte beim Landrat des Rhein-Sieg-Kreises eine Genehmigung nach dem

- Gesetz zur Ordnung von Abgrabungen (Abgrabungsgesetz-AbgrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.11.1979 (GV NRW S. 922/SGV NRW 75 in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit dem
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der zur Zeit gültigen Fassung.

Das beantragte Vorhaben sieht auf

Flurstück 294 tlw.,  
Flur 26 der  
Gemarkung Sieglar

die Gewinnung von Sand und Kies im Wege der Trockenaus Kiesung, d. h. ohne Freilegung des Grundwassers, vor.

Der Abbau soll abschnittsweise über einen Zeitraum von 21 Jahren erfolgen. Das Gesamtvorhaben ist in 3 Abbauabschnitte aufgeteilt, wobei der Abbau mit dem nordöstlichen Abschnitt beginnt. Sukzessive wird so von der Ortslage Kriegsdorf Richtung Westen abgerückt. Der Abbau des ersten Abschnitts wird nach maximal 7 Jahren beendet. Das geplante Vorhaben soll eine Abbautiefe von 6,5 m bis 7,5 m erreichen, so dass die Abbausohle 2 m über dem Höchstgrundwasserstand liegen wird. Die Herrichtung ist als Vollverfüllung vorgesehen. Die Hälfte der Abbaufäche wird als Ackerfläche wiederhergerichtet. Der andere Teil soll als landwirtschaftlich geprägte Kulturlandschaft mit höherer Bedeutung für Natur und Landschaft und das Landschaftsbild entwickelt werden. Dies bedarf einer kleinteiligeren Strukturierung. Dazu gehören Feldhecken, grünlandgeprägte Standorte unterschiedlichen Extensivierungsgrades sowie kleinräumige Relieferungen, in denen sich zeitweise

wasserführende Tümpel entwickeln können. Diese Strukturen fördern die Entwicklung der Fläche für Biotopzwecke.

§ 3 Abs. 6 AbgrG i.V.m. § 1 UVPG NW und Anlage 1 zu diesem Gesetz geben den Rahmen für die Bestimmung des Prüfungsumfanges einer Umweltverträglichkeitsprüfung vor.

#### **Übergangsvorschrift (§ 74 Abs. 2 Nr. 1 UVPG)**

Die Antragsfläche beträgt 21,2 ha. Unmittelbar an die geplante Auskiesung grenzt westlich eine weitere, genehmigte Abgrabung der Antragstellerin. Zum Zeitpunkt der Erörterung über den Prüfungsumfang nach dem UVPG im November 2015 hatte dieses Abgrabungsvorhaben zumindest eine Restabbaufläche von über 4 ha. Insofern war aufgrund der kumulierenden Wirkung gemäß § 3b Absätze 2 und 3 UVPG a.F. von einer im Sinne des UVPG-Rechts zu beachtenden Fläche von mehr als 25 ha auszugehen. Gemäß Nummer 13. a) der Anlage 1 zum UVPG NW sind Abgrabungen zur Gewinnung von nicht dem Bergrecht unterliegenden Bodenschätzen ab 25 ha Gesamtfläche in Spalte 1 mit „X“ gekennzeichnet. Für das antragsrelevante Antragsvorhaben wurde im Rahmen der Bestimmung des Untersuchungsumfangs gem. § 5 Absatz 1 UVPG a.F. die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellt. Verfahren nach § 4 sind nach der Fassung dieses Gesetzes, die vor dem 16. Mai 2017 galt, zu Ende zu führen, wenn vor diesem Zeitpunkt das Verfahren zur Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen in der bis dahin geltenden Fassung des § 5 Absatz 1 eingeleitet wurde.

Ziel der Umweltverträglichkeitsprüfung ist, ein Vorhaben vor seiner Realisierung daraufhin zu überprüfen, welche Umweltbeeinträchtigungen seine Verwirklichung verursacht, welche Möglichkeiten es zur Vermeidung der zu erwartenden Umweltauswirkungen gibt und ob es möglicherweise im Interesse des Umweltschutzes bessere Lösungen gibt.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung beinhaltet als wesentliches Element die Beteiligung und Information der Öffentlichkeit. Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 19 Abs. 1 UVPG (§ 9 Abs. 1 UVPG a.F.) bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens liegen in der Zeit **vom 18.02 bis einschließlich 21.03.2019**

- bei der **Stadt Troisdorf**, im Rathaus, beim Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Kölner Straße 176, 53840 Troisdorf, 3. Obergeschoss, Gebäudeteil C, in den Zeiten:

|                    |                                                    |
|--------------------|----------------------------------------------------|
| Montag             | 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr<br>13:30 Uhr bis 19:00 Uhr |
| Dienstag - Freitag | 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr                            |

zu jedermanns Einsicht aus.

Einwendungen können schriftlich oder mündlich zur Niederschrift spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist (also bis zum 04.04.2019) bei der oben angegebenen Auslegungsstelle oder beim Landrat des

Rhein-Sieg-Kreises, Amt für Natur- und Landschaftsschutz, Zimmer A7.18, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg, unter Angabe des Aktenzeichens 66.3-14.01-61 erhoben werden.

Die Unterlagen können außerdem im Internet unter der Internetadresse <https://www.uvp-verbund.de/nw> eingesehen werden.

Das gilt insbesondere auch für die Geltendmachung von Ansprüchen auf Vorkehrungen oder auf die Einrichtung und Unterhaltung von Anlagen zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf die Rechte des jeweils Betroffenen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern. Im Falle eines gerichtlichen Verfahrens gilt auch dessen Verlängerung als Verzögerung in diesem Sinne,
- die Einwendungen der Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Soweit Name und Anschrift des Einwenders zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen nicht erforderlich sind, werden diese auf dessen Verlangen unkenntlich gemacht,
- die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Nachteile, die sich aus unvollständiger Angabe des Namens und der ladungsfähigen Anschrift ergeben, gehen zu Lasten des Einwenders. Eventuell durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen entstehende Kosten (Fahrtkosten, Verdienstaufschlag und dergleichen) können nicht erstattet werden.

Die vorgebrachten Einwendungen und Anregungen werden in einem noch festzusetzenden Termin mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher bekannt gemacht.

Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist jedem Beteiligten freigestellt. Auch im Fall des Ausbleibens eines Beteiligten in dem Erörterungstermin können dessen Belange erörtert werden.

Mit Beendigung des Erörterungstermins ist das Anhörungsverfahren abgeschlossen.

Vorstehende Bekanntmachung des Rhein-Sieg-Kreises wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.